

Luitpold-Gymnasium München

Naturwissenschaftlich-technologisches/Sprachliches Gymnasium

Luitpold-Gymnasium, Seeastr. 1, 80538 München
Telefon 089/210385-0, Fax 089/21038540
luitpold-gymnasium@muenchen.de



Absenzen in der Oberstufe (Q11 und Q12)

Am Luitpold-Gymnasium gelten folgende Regelungen für Absenzen in der Oberstufe:

1. Allgemeines

- 1.1. In allen Kursen besteht Anwesenheitspflicht. Die Kursleiter stellen die Anwesenheit mit Hilfe von Kurslisten in jeder Stunde fest.
- 1.2. Ein störungsfreier Unterricht ist nur bei **Pünktlichkeit aller Beteiligten** möglich.
- 1.3. Alle Absenzen (außer Verspätungen unter 45 Minuten) müssen durch den/die betroffene(n) Schüler/in unter Angabe des Grundes in ein **Entschuldigungsbuch** eingetragen werden, das auf einem Stehpult vor Zimmer 117 im Verwaltungsbau aufliegt. Als Gründe kann die Schule nur anerkennen: Krankheit, Beurlaubung (durch das Direktorat), Unterrichtsgang oder Ähnliches. Im letzten Fall muss die Notwendigkeit des Fernbleibens auf einem Zettel, der ins Stehpult einzuwerfen ist, genau erläutert werden.
- 1.4. Die nicht volljährigen Schüler/innen müssen außer der Eintragung eine von einem **Erziehungsberechtigten** unterzeichnete Entschuldigung in das Stehpult einwerfen und eintragen.

2. Verfahren bei unvorhersehbaren Verhinderungen

- 2.1. Weniger als ein Schultag: es genügt die Eintragung nach 1.3. **noch am selben Tag**. Zum vorzeitigen Verlassen des Unterrichts ist **immer eine Beurlaubung durch das Direktorat** erforderlich, siehe 3.
- 2.2. ein oder mehrere Schultage: die Schule ist **unverzüglich** zu verständigen, durch Telefonanruf bei Frau Bracht-Ingensfeld (210385-22) oder im Sekretariat (210385-0) bis spätestens 12 Uhr. Außerdem muss der Schule **spätestens am dritten Schultag nach Beginn der Erkrankung** eine **schriftliche Krankmeldung** vorliegen; als solche wird auch die Eintragung nach 1.3. anerkannt, wenn sie innerhalb dieser Frist erfolgt.

3. Verfahren bei vorhersehbaren Verhinderungen

- 3.1. Bei vorhersehbarer Verhinderung (z.B. Beerdigung, Behördengang, Fahrprüfung oder Theorie) **ist eine nachträgliche Entschuldigung nicht ausreichend**. Der/die Schüler/in lässt sich in diesen Fällen **vorher durch das Direktorat beurlauben**.
- 3.2. Das Beurlaubungsgesuch mit Genehmigungsvermerk ist sofort nach Erhalt in das Stehpult einzuwerfen und die entsprechende Eintragung nach 1.3. vorzunehmen.

4. Atteste

Ein ärztliches Attest ist **zusätzlich** einem Oberstufenkoordinator **persönlich** unaufgefordert vorzulegen bei **Erkrankungen von mehr als drei Schultagen** und bei **Versäumnis von angesagten Leistungsnachweisen** (z.B. Klausur, Kurzarbeit, Referat, Präsentation). Auch dabei gilt die Frist von **drei Schultagen nach Versäumnis**; siehe auch 5.2. Wird das Attest nicht nach maximal drei Schultagen nach dem Leistungsnachweis vorgelegt, gilt der Leistungsnachweis als mit „**null Punkten**“ (!) abgelegt.

4.1 Attestpflicht

Bei erteilter Attestpflicht muss der/die Schüler/-in jedes Versäumnis von mehr als einer Unterrichtsstunde (45 Min.) durch die Vorlage eines **ärztlichen Attestes** mit der **Frist von drei Schultagen** entschuldigen. **Schriftliche Krankmeldung** gemäß Punkt 2.2. muss ebenfalls unbeschadet dessen **spätestens nach dem ersten Tag der Krankmeldung** erfolgen. Befreiungen durch den Schulleiter sind mit Attesten gleichzusetzen.

5. Konsequenzen

- 5.1. Unentschuldigt gebliebenes Fernbleiben vom Unterricht bzw. von einer schulischen Veranstaltung zieht die in der Schulordnung vorgesehenen **Ordnungsmaßnahmen** und im Allgemeinen die **Bewertung** des unentschuldigt versäumten, angekündigten Leistungsnachweises mit **Note 6 (null Notenpunkte)** nach sich (siehe oben).
- 5.2. Als unentschuldigt wird das Fernbleiben auch dann betrachtet, wenn Entschuldigungen **nicht fristgerecht** eingehen (3-Tagesfrist).
- 5.3. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so wird ein **ärztliches oder schulärztliches Zeugnis** verlangt. Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
- 5.4. Können die mündlichen Leistungen eines/r Schülers/-in wegen seiner/ ihrer Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden, so wird eine **Ersatzprüfung** angesetzt, die sich über den gesamten, bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Kurshalbjahres erstreckt.
- 5.5. Hat ein/e Schüler/in **mit ausreichender Entschuldigung den Nachtermin eines Großen Leistungsnachweises (Schulaufgabe) versäumt**, wird danach automatisch eine (in der Regel schriftliche) **Ersatzprüfung** angesetzt. (GSO § 59)
- 5.6. GSO § 70, (6): Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Unterrichtsfach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung **weder am Nachtermin noch an der Ersatzprüfung** teilgenommen, so wird anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 62 Abs. 1 Satz 3 aufgenommen.

GSO § 62 (1) 3: Eine Bemerkung in einem Vorrückungsfach gemäß § 70 Abs. 6 steht hinsichtlich des Vorrückens einer **Note 6 (null Notenpunkte)** gleich.

Diese Paragraphen bitte unbedingt beachten!!